

# Bekanntmachung

## SATZUNG

### über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB im Sanierungsgebiet „Stadtkern Wassenberg“

---

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141; 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Wassenberg am 14.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sanierungsgebiet „Stadtkern Wassenberg“ steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs zu.

#### § 2

Gemäß § 27 a BauGB kann das Vorkaufsrecht auch zugunsten eines Dritten ausgeübt werden.

#### § 3

Der Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 ist in der als Anlage beige-fügten Karte dargestellt.

#### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

